

SATZUNG

Lebenszeit e.V. „Verein für Hospiz- und Palliativarbeit“



Mitglied im Landesverband für Palliativ- und Hospizarbeit e.V.



Mitglied im Paritätischen Landesverband Sachsen

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lebenszeit e.V.“ mit dem Zusatz „Verein für Hospiz- und Palliativarbeit“.
2. Der Sitz des Vereins ist in 04703 Leisnig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein verfolgt das Ziel, eine gesellschaftliche Akzeptanz zu befördern, welche Tod und Sterben als Teil des Lebens anerkennt.

Deshalb fördert der Verein auf der Grundlage humanitärer Ethik alles, was individuelles, selbstbestimmtes und möglichst schmerzfreies Leben und Sterben möglich macht.

Wir haben uns dabei zum Ziel gesetzt, nach Maßgabe unserer Möglichkeiten, allgemeine Umstände zu schaffen und zu unterstützen, welche einen möglichst langen Verbleib älter werdender Menschen im gewohnten Umfeld ermöglichen.

Hierzu betreibt der Verein Lebenszeit neben einem stationären Hospiz, einen ambulanten Hospizdienst und ein eigenes Beratungs- und Schulungszentrum, welches es sich zur Aufgabe gemacht hat, sowohl Betroffene, An- und Zugehörige, als auch professionelle Dienste zu unterstützen und weiterzubilden.

3. Der Verein wird von den Mitgliedern und Mitarbeitenden getragen und ist für Menschen da, die Rat oder Hilfe brauchen. Diese Unterstützung ist nicht an eine Vereinsmitgliedschaft gebunden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

4. Der Verein kooperiert mit öffentlichen Stellen (Kommune, Land, Bund) sowie mit Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Kranken- und Pflegekassen, anderen Organisationen und Vereinen, die den Vereinszweck fördern.

§3

Mildtätigkeit

1. Der Verein darf keine Gewinne erzielen, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung keine Anteile des Vereinsvermögens.

3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird jeweils zum Monatsende wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Grundsätze der Hospizidee verstößt
5. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§6

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung entschieden und in einer Gebührenordnung festgehalten. Er ist jeweils zum 1. April für das laufende Jahr fällig. Nach dem 30. Juni eintretende Mitglieder zahlen 50 Prozent des Jahresbeitrags zum 1. Dezember des laufenden Jahres.
2. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge können in keinem Fall zurückgefordert werden.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (MV),
- b) der Vorstand

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem Stellvertretenden und bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern. Dabei sollten der Art der Tätigkeit entsprechende Eignungen vorliegen. Diese sind Erfahrungen im Bereich der Palliativmedizin- oder -pflege, Sozialarbeit, Betriebswirtschaft oder vergleichbare Eignungen. Es können nur natürliche Personen gewählt werden. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder sind ohne Festlegung ihrer Funktion zu wählen, der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

3. Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von vier Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

5. Der/die Vorsitzende hat den Vorstand, mindestens einmal im Quartal, nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstands einzuberufen.

6. Der Vorstand beschließt alle Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstände inkl. Vorsitzendem oder Stellvertreter-anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

7. Der Vorstand kann für seine Arbeit eine Ehrenamtszuschale entsprechend Paragraph 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen.

2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss vom Vorstand innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

3. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu laden. Anträge auf Satzungsänderung sind der Tagesordnung im Wortlaut beizufügen.

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
bei dessen/deren Verhinderung von dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, und
bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstand geleitet. Sind auch diese verhindert, wird die Mitgliederversammlung verschoben und muss innerhalb der folgenden 6 Wochen neu anberaumt werden.

Bei Neuwahlen ist ein Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter/der Wahlleiterin und zwei Helfern/Helferinnen, mit Handzeichen zu wählen.

5. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider Form durchgeführt wird, können die Mitglieder aufgefordert werden, dem Verein innerhalb einer Woche nach Zugang der Einladung verbindlich per E-Mail mitzuteilen, ob sie auf dem Weg elektronischer Kommunikation oder am Ort der Versammlung teilnehmen. Der Verein kann Mitgliedern, die diese Mitteilung unterlassen haben, die Teilnahme am Ort verweigern, wenn die erforderlichen Raumkapazitäten fehlen.

Bei hybriden Mitgliederversammlungen kann der Versammlungsleiter das Rede- und Antragsrecht auf die physisch anwesenden Mitglieder beschränken. Diese Beschränkungen müssen schon mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 10

Aufgabe der Mitgliederversammlung

Neben den sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben obliegen der Mitgliederversammlung insbesondere

- a) die Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art,
- b) die Entgegennahme vom Rechenschaftsbericht des Vorstands,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Verabschiedung des Haushalts- und Stellenplans, und die Feststellung des Jahresabschlusses für das Vorjahr
- e) die Wahl der Vorstandsmitglieder.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

2. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 12

Satzungsänderung

1. Auf Satzungsänderungen muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Text beigefügt werden.
2. Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 13

Protokolle

Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sind von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/ Der Schriftführerin zu unterzeichnen, aufzubewahren und den Mitgliedern auf Wunsch zugänglich zu machen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann ausschließlich von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Voraussetzung für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der Mitglieder. Ist dies nicht der Fall, kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung zu dieser Versammlung muss einen

Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Hospiz- und Palliativdienst Begleitende Hände e.V. zu , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Erstellt am: Geändert am: Geändert am: Geändert am: Geändert am:
30.03.2012 09.11.2017 22.11.2018 10.03.2020 10.11.2020

Geändert am:

02.11.2023

Unterschriften des Vorstandes